

Umsetzung der Kirchenverfassung /

Entwurf für ein Gesetz über die Kirchenregionen:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1	IV. Finanzierung und personelle Ressourcen	7
I. Allgemeine Bestimmungen	3	Art. 12 Entschädigung.....	7
Art. 1 Geltungsbereich.....	3	Art. 13 Personelle Ressourcen	8
Art. 2 Rechtliche Stellung	3	Art. 14 Finanzierung.....	8
Art. 3 Beitrittsverfügung	3	Art. 15 Rechnungslegung und Berichterstattung.....	8
Art. 4 Archiv.....	3	V. Aufsicht	8
II. Aufgaben	4	Art. 16 Grundsatz.....	8
Art. 5 Grundsatz	4	Art. 17 Jahresrechnung und Geschäftsbericht	9
Art. 6 Zwingende und mögliche Aufgaben.....	4	VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 7 Aufgabenübertragung	5	Art. 18 Übergangsbestimmungen	9
Art. 8 Zusammenarbeit mit anderen Kirchenregionen	5	Art. 19 Aufhebungen und Änderungen des bisherigen Rechts	10
III. Organisation	6	Art. 20 Referendum und Inkrafttreten.....	10
Art. 9 Organe.....	6	Anhang	10
Art. 10 Statuten.....	6		
Art. 11 Beschlussfassung	7		

Vorbemerkungen

- Im Hinblick auf den Aufbau der künftigen Kirchenregionen ist es zweckmässig, wenn die gesetzliche Regelung bereits bekannt ist. Entsprechend soll die Regelung nach Möglichkeit im November 2019, spätestens aber im Juni 2020 vom EGR beschlossen werden. Dies bedeutet, dass die Vernehmlassung in den Kolloquien im Frühjahr 2019 erfolgt; jene in der Synode wohl im Sommer 2019.
- Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Regelung in der landeskirchlichen Verfassung um und gibt den rechtlichen Rahmen für die künftige Ausgestaltung der Kirchenregionen vor. Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen sind – sofern erforderlich – in der folgenden Darstellung enthalten. Der Entwurf ist bewusst so ausgestaltet, dass die inhaltliche Diskussion zu einzelnen Punkten angeregt wird.

Entwurf Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kirchenregionen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rahmen ergibt sich aus Art. 24 ff. LKV - Auf die Wiederholung von Bestimmungen aus der landeskirchlichen Verfassung soll verzichtet werden. Dies gilt namentlich für den Auftrag und die Zusammensetzung der Organe.
<p>Art. 2 Rechtliche Stellung ¹ Die Kirchenregionen sind im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig. Sie können Träger von Rechten und Pflichten sein und diese auf dem Rechtsweg einfordern oder durchsetzen. ² Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit nach Annahme der Statuten durch die zugehörigen Kirchgemeinden und deren Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die regionale Zusammenarbeit soll möglichst erleichtert werden. Aus diesem Grund sollen die Kirchenregionen über eine (beschränkte) Rechtspersönlichkeit verfügen. - Die beschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit gemäss Art. 2 orientiert sich an der Regelung für die politischen Regionen oder die Stockwerkeigentümergeinschaft. - Aufgrund der beschränkten Rechtspersönlichkeit erhält die Kirchenregion die rechtliche Möglichkeit, Personen anzustellen und auch andere Verträge eingehen. Ob Personen von der Kirchenregion effektiv angestellt werden, ist innerhalb der Kirchenregion zu entscheiden.
<p>Art. 3 Beitrittsverfügung ¹ Ist die Lösung der einer Kirchenregion übertragenen Aufgaben nur möglich, wenn auch Kirchgemeinden mitwirken, die ihr nicht beigetreten sind, so kann der Kirchenrat ihren Beitritt anordnen, sofern zwei Drittel der Kirchgemeinden dieser Kirchenregion bereits angehören. ² Ebenso kann der Kirchenrat die Aufnahme einer Kirchgemeinde anordnen, wenn diese von der Kirchenregion ohne zureichende Gründe abgelehnt wird. ³ Die Kirchenregion und die betroffenen Kirchgemeinden sind vorher anzuhören.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung orientiert sich an jener für die interkommunale Zusammenarbeit auf politischer Ebene. - Der Kirchenrat soll die Möglichkeit haben, den Beitritt einzelner Kirchgemeinden zu einer Kirchenregion ausnahmsweise zu verfügen, damit die Kirchenregion ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Entscheid des Kirchenrates kann bei der Rekurskommission angefochten werden. - Die Zulässigkeit der Regelung ergibt sich aus den Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnissen des Kirchenrates gemäss Kirchenverfassung.
<p>Art. 4 Archiv ¹ Jede Kirchenregion führt ein Archiv. Der Regionalvorstand bestimmt die für das Führen des Archivs zuständige Person. ² Für die Führung des Archivs finden die für die Landeskirche und die Kirchgemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die landeskirchliche Archivierungspflicht gilt selbstverständlich auch für die Kirchenregionen. - Die einheitliche Regelung der Archivierungspflicht soll durch Verweis und nicht einer Wiederholung erreicht werden.

Entwurf Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>II. Aufgaben</p>	
<p>Art. 5 Grundsatz ¹ Die Kirchenregionen dienen der wirkungsvollen Erfüllung von Aufgaben der zugehörigen Kirchgemeinden. ² Sie nehmen überdies nach Massgabe der landeskirchlichen Verfassung und Gesetzgebung die ihnen von der Landeskirche übertragenen Aufgaben wahr. ³ Die Beschlüsse der Kirchenregionen sind verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmung orientiert sich an Art. 92 Gemeindegesetz (BR 175.050) über die Regionen. - Abs. 2 ruft in Erinnerung, dass auch das landeskirchliche Recht Aufgaben der Kirchenregion übertragen kann. - Die verschiedenen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung werden in Art. 7 und 8 des Entwurfs geregelt.
<p>Art. 6 Zwingende und mögliche Aufgaben ¹ Die Kirchenregionen sind für folgende überkommunale bzw. regionale Aufgaben zuständig: a) Verkündigung und Seelsorge in den überkommunalen bzw. regionalen Institutionen wie Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen; b) Koordination der kirchlichen Sozialarbeit; c) Koordination und Verantwortung für den Religionsunterricht an der Volksschule, wenn der Unterricht regelmässig von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Kirchgemeinden besucht wird; d) Koordination und Verantwortung für überkommunale Angebote für Gäste; e) Führen der Lohnbuchhaltung für die zugehörigen Kirchgemeinden. ² Den Kirchenregionen können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen: a) Angebote für Kinder und Jugendliche; b) diakonische Projekte; c) Sozialberatung; d) Angebote der Erwachsenenbildung; e) Verwaltungsaufgaben; f) Kommunikation.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs.1: Im Hinblick auf eine dezentrale Organisation der Landeskirche ist es erforderlich, gewisse Aufgaben durch das landeskirchliche Recht den Kirchenregionen zu übertragen. Die Erfüllung einer regionalen Aufgabe durch eine Kirchgemeinde für die Kirchenregion ist möglich (vgl. Art. 8 Abs. 2 des Entwurfs). Die Bestimmung präzisiert und konkretisiert Art. 25 Abs. 2 LKV. - lit. b: neben der Koordination ist auch ein regionales Angebot denkbar (vgl. Abs. 2 lit. c). - lit. e: Im Hinblick auf tiefere Versicherungsprämien stellt der Entwurf für ein landeskirchliches Personalgesetz zur Diskussion, die Risiken der Lohnfortzahlungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall künftig durch die Landeskirche für alle kirchlichen Mitarbeitenden (inkl. Kirchgemeinden und Kirchenregionen) zu versichern. lit. e will die dafür nötige Qualität der Lohnbuchhaltung sicherstellen. Bei einer regionalen Lösung kann auf eine zentrale Lohnbuchhaltung bei der Landeskirche verzichtet werden. - Abs. 2 zählt mögliche Aufgaben auf. - Zu den Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung innerhalb der Kirchenregion: vgl. Art. 7 des Entwurfs. - Zu den personellen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung: vgl. 13 des Entwurfs.

Entwurf Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 7 Aufgabenübertragung</p> <p>¹ Die Übertragung von Aufgaben durch die Kirchgemeinden an die Kirchenregion erfolgt mittels Anpassung der Regionalstatuten. Eine Rückübertragung erfolgt nach den gleichen Regeln.</p> <p>² Die Kirchenregion kann beschliessen, die Erfüllung einzelner regionaler Aufgaben mittels Vereinbarung einer Kirchgemeinde zu übertragen.</p> <p>³ Die Statuten können vorsehen, dass einzelne von den Kirchgemeinden übertragene regionale Aufgaben in zwei oder mehr Teilgebieten erfüllt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung orientiert sich an Art. 94 GG für die politischen Regionen - Auf den zusätzlichen Abschluss einer Leistungsvereinbarung soll verzichtet werden, da sonst für jede Aufgabenübertragung zwei separate Beschlüsse – i.d.R. durch die Kirchgemeindeversammlung – erforderlich sind. Diese Doppelspurigkeit erscheint für den kirchlichen Bereich nicht erforderlich. - Abs. 2: In einzelnen Kirchenregionen kann es zweckmässig sein, dass die mitgliederstärkste Kirchgemeinde einzelne Aufgaben für die Kirchenregion erbringt (i.d.R. gegen Entschädigung. Abs. 2 schafft diese Möglichkeit). - Abs. 3: Einzelne Aufgaben sollen – je nach Grösse der Kirchenregion – auch in Subregionen erfüllt werden können.
<p>Art. 8 Zusammenarbeit mit anderen Kirchenregionen</p> <p>¹ Eine Kirchenregion kann die ihr übertragenen Aufgaben zusammen mit einer oder mehreren anderen Kirchenregionen erfüllen.</p> <p>² Die Einzelheiten werden mittels Vereinbarung geregelt. Dabei ist festzulegen, ob und durch welche Kirchenregion die Aufgabe organisiert wird und wie die Entschädigung erfolgt.</p> <p>³ Die Kirchenregion kann bei überregionalen Aufgaben die benachbarte Kirchenregion oder einzelne Kirchgemeinden beiziehen oder konsultieren. Die beigezogenen oder konsultierten Kirchenregionen oder Kirchgemeinden haben kein Stimmrecht, sofern ein solches nicht ausdrücklich vereinbart wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Je nach Ausgestaltung kann es zweckmässig sein, dass benachbarte Kirchenregionen für einzelne Aufgaben zusammenspannen. - Die Bestimmung orientiert sich an Art. 95 GG und ermöglicht verschiedene Ansätze der überregionalen Zusammenarbeit. - Abs. 2: Analog zu Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs kann die Au

Entwurf Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>III. Organisation</p>	
<p>Art. 9 Organe ¹Notwendige Organe der Kirchenregion sind: a) die Regionalversammlung; b) der Regionalvorstand; c) das Revisorat. ²Die Statuten können weitere Organe wie beispielsweise eine Konferenz der Kirchgemeindepräsidentinnen oder –präsidenten vorsehen oder der regionalen Pastoralkonferenz weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 ergibt sich schon aus Art. 24 Abs. 2 LKV. Eine Wiederholung ist mit Blick auf Abs. 2 sachgerecht. - Abs. 2: Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Schaffung weiterer Organe soll jedoch nur vorgesehen werden, wenn die mit Blick auf eine gute Aufgabenerfüllung zweckmässig ist. - Gemäss der landeskirchlichen Verfassung ist die regionale Pastoralkonferenz kein Organ bzw. keine Behörde der Kirchenregion (vgl. Art 43 Abs. 2 LKV).
<p>Art. 10 Statuten ¹Die Statuten der Kirchenregion regeln die Grundzüge der Zusammenarbeit der zugehörigen Kirchgemeinden. ²Sie enthalten insbesondere Bestimmungen über: a) die zugehörigen Gemeinden; b) den Namen und den Sitz der Kirchenregion; c) die Art und den Umfang der gemeinsamen Aufgaben; d) die Regionalorgane sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten; e) die Mitwirkungsrechte der zugehörigen Kirchgemeinden und deren Stimmberechtigten, namentlich deren Ausgabenbefugnisse; f) die Finanzierung und die Kostenverteilung; g) die Haftung der Kirchgemeinden für Verbindlichkeiten der Kirchenregion. ³Die Annahme der Statuten bedarf der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden. Statutenänderungen in Bezug auf die Aufgaben der Kirchenregion bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kirchgemeinden. Für andere Erlasse und Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmung orientiert sich an jenen des kantonalen Rechts für die interkommunale Zusammenarbeit. - Es ist geplant, voraussichtlich bis Mitte 2019 Musterstatuten für die Kirchenregionen zur Verfügung zu stellen. Diese sind jedoch an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. - Abs. 3 regelt die Zustimmungserfordernisse für die Annahme bzw. die Änderung der Statuten sowie für andere Abstimmungen in der Kirchenregion.

Entwurf Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 11 Beschlussfassung</p> <p>¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig. Für die anderen Organe der Kirchenregion richtet sich die Beschlussfähigkeit nach dem landeskirchlichen Recht, sofern die Statuten keine Regelung vorsehen.</p> <p>² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>³ Die Statuten der Kirchenregion können die Stimmkraft der Kirchgemeinden in der Regionalversammlung regeln, sofern diese nicht durch die Grösse der Vertretung sichergestellt ist.</p> <p>⁴ Wird eine Kirchenregion beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie den Kirchenrat um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid des Kirchenrates ist abschliessend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1: vgl. 54 LKV. - Die Bestimmung orientiert sich an Art. 100 GG für die politischen Regionen.
<p>IV. Finanzierung und personelle Ressourcen</p>	
<p>Art. 12 Entschädigung</p> <p>¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Die Kirchenregion kann den Mitgliedern des Regionalvorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Die Pauschalentschädigung steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung orientiert sich am geltenden Recht für die Kolloquien. - Die Höhe des Taggeldes und der Spesenentschädigung soll nicht im Gesetz erfolgen, sondern in einer kirchenrätlichen Verordnung. Die Höhe wird sich an den bisherigen Regelungen orientieren. - Da die einzelnen Kirchenregionen unterschiedliche Aufgaben haben werden, wird es keine landeskirchliche Regelung zur Pauschalentschädigung geben, höchstens einen Rahmen.

Entwurf Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 13 Personelle Ressourcen</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden stellen der Kirchenregion mindestens zehn Prozent der ihr vom Kirchenrat für das Pfarramt zugeteilten Stellenprozente für regionale Aufgaben zur Verfügung.</p> <p>² Der Kirchenrat kann einer Kirchenregion Stellenprozente zuteilen, welche von dieser auf die Kirchgemeinden verteilt oder selber besetzt werden können. Der Kirchenrat legt die Einzelheiten fest.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Bemessung der Pfarrstellenprozente bereits einen Anteil an regionalen Aufgaben enthielt. - Abs. 2: Künftig soll es möglich sein, für regionale Aufgaben die entsprechenden Ressourcen direkt der Kirchenregion zuzuteilen und nicht einer Kirchgemeinde.
<p>Art. 14 Finanzierung</p> <p>¹ Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die zugehörigen Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt, sofern die Statuten generell oder für einzelne Aufgaben nicht einen anderen Kostenverteiler vorsehen.</p> <p>² Die Landeskirche kann Beiträge an die Kosten der Kirchenregion leisten. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung orientiert sich am geltenden Recht. Wie bisher die Kolloquien sollen auch die Kirchenregionen in erster Linie durch die Kirchgemeinden finanziert werden. - Es ist geplant, dass sich die Landeskirche im gleichen Umfang wie bisher an der Finanzierung der regionalen Ebene beteiligen wird. Dabei stehen v.a. pauschale Beiträge zur Diskussion.
<p>Art. 15 Rechnungslegung und Berichterstattung</p> <p>¹ Die Kirchenregion hat den Kirchgemeinden jährlich über ihren Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.</p> <p>² Für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung finden die für die Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung. Der Kirchenrat kann abweichende Regelungen vorsehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 orientiert sich an Art. 106 GG für die politischen Regionen. - Abs. 2 erklärt das landeskirchliche Finanzhaushaltsrecht – analog zu den Kirchgemeinden – für anwendbar.
V. Aufsicht	
<p>Art. 16 Grundsatz</p> <p>¹ Die Kirchenregionen unterstehen nach Massgabe der Kirchenverfassung der Aufsicht des Kirchenrates.</p> <p>² Die Statuten und deren Änderungen sowie Änderungen im Bestand bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - entspricht der Regelung in der Kirchenverfassung

Entwurf Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 17 Jahresrechnung und Geschäftsbericht Die genehmigte Jahresrechnung der Kirchenregion und der Geschäftsbericht sind dem Kirchenrat nach den für die Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen einzureichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Art. 24 AB für KG zur FHV für die Frist (Ende April)
<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>Art. 18 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die bei der Auflösung der Kolloquien vorhandenen Vermögenswerte und Verpflichtungen gehen von Gesetzes wegen entschädigungslos an die Kirchenregionen über.</p> <p>² Wenn das Gebiet des bisherigen Kolloquiums nicht deckungsgleich mit jenem der Kirchenregion ist, so erfolgt die Aufteilung im Verhältnis zur Mitgliederzahl.</p> <p>³ Die Kirchenregionen sind verpflichtet, geeignete Archivräumlichkeiten für die Übernahme der Kolloquialarchive bereitzustellen. Bei der Teilung eines Kolloquiums folgt das Archiv dem grösseren Teil des Gebiets, sofern die Kolloquialversammlung nichts anderes bestimmt.</p> <p>⁴ Die Kolloquialvorstände sind auch über den Auflösungszeitpunkt der Kolloquien hinaus dafür verantwortlich, dass die Auflösungsarbeiten sorgfältig zu Ende geführt werden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.</p> <p>⁵ Kommt über die Zuordnung von Vermögenswerten und Verpflichtungen bzw. die Übernahme des Kolloquialarchivs keine Einigung zustande, entscheidet der Kirchenrat abschliessend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung orientiert sich an den vom Kanton erlassenen Bestimmungen bei der Auflösung der Kreise und Bezirke und der Schaffung der Regionen - Auf die dort vorgenommene Unterscheidung zwischen für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aktiven und andere Aktiven kann verzichtet werden, da die Vermögenswerte des Kolloquiums immer im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. - Aus diesem Grund macht eine Vermögenszuweisung an die Kirchgemeinden keinen Sinn.

Entwurf Gesetz über die Kirchenregionen	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Art. 19 Aufhebungen und Änderungen des bisherigen Rechts ¹ Folgender landeskirchlicher Erlass wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung über die Organisation der Kolloquien vom 3. November 1982 (Nr. 310). <p>² Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufhebung der bisherigen Verordnung Nr. 310 soll direkt im Rahmen des Gesetzes beschlossen werden. So erübrigt sich ein separater Beschluss des EGR, was streng formalistisch der „richtigere“ Weg wäre. Die Aufhebung des Reglements Nr. 331 liegt in der Zuständigkeit des Kirchenrates auf erfolgt separat. - Bei den Änderungen geht es namentlich darum, in den vom EGR beschlossenen Erlassen den Begriff „Kolloquium“ durch jenen der „Kirchenregion“ zu ersetzen (soweit dies sachgerecht ist). Die Regelung soll in einem Anhang erfolgen, damit diese übergangsrechtlichen Bestimmungen, die mit der Anpassung des geltenden Rechts ihre Bedeutung verlieren, nicht in der landeskirchlichen Rechtssammlung aufgeführt werden. - Das Vorgehen entspricht jenem des Kantons.
<p>Art. 20 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung entspricht der beim Kanton üblichen.
Anhang	
<p>Anhang (Art. 19 Abs. 2) Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>noch offen</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Der formelle Anpassungsbedarf wird noch ermittelt und im Anschluss an die Vernehmlassung „eingefügt“. - Vgl. auch Bemerkung zu Art. 19 Abs. 2 des Entwurfs.